

AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen der

CULINARIA

Mietkoch / Headhunter - Agentur
Ein Geschäftsbereich der
ABAKUS & CULINARIA LTD - Niederlassung
Scheelring 22 - 22457 Hamburg

-nachstehen d **AN** genannt-

§ 1 Geltung der Vertragsbedingungen

(1) Für die vom AN angebotenen Dienstleistungen gelten im unternehmerischen Verkehr ausschließlich diese Allgemeinen Vertragsbedingungen, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

(2) Auch wenn beim Abschluss gleichartiger Verträge hierauf nicht nochmals hingewiesen wird, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Vertragsbedingungen, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren schriftlich etwas anderes.

§ 2 Vertragsschluss

Die Angebote des AN sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot ist schriftlich als bindend bezeichnet. Eine rechtliche Bindung kommt nur durch einen beiderseits unterzeichneten Vertrag oder eine schriftliche Auftragsbestätigung seitens des AN zustande. Der AN kann schriftliche Bestätigungen mündlicher Vertragserklärungen des Auftraggebers verlangen.

§ 3 Vertragsgegenstand, Leistungsumfang

(1) Gegenstand dieser Vertragsbedingungen ist die Erbringung von Dienstleistungen im gastronomischen Bereich wie z. B. als Mietkoch, Aushilfskoch, als Patissier, Catering oder anderen Tätigkeiten.

(2) Der Auftraggeber hat vor Vertragsabschluss überprüft, dass der vom AN angebotene Leistungsumfang seinen Bedürfnissen vollständig und abschließend entspricht.

(3) Maßgebend für Umfang, Art und Qualität der Leistungen ist der beiderseits unterzeichnete Vertrag oder die vom AN erstellte Auftragsbestätigung, oder dessen Angebot. Sonstige Angaben oder Anforderungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn die Vertragspartner dies schriftlich vereinbaren oder der AN diese schriftlich bestätigt hat. Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfangs bedürfen der schriftlichen Vereinbarung oder der schriftlichen Bestätigung durch den AN.

(4) Bei Auswärtseinsätzen sind dem Mietkoch während der gesamten Beschäftigungszeit eine mangelfreie gepflegte Unterkunft, z. B. ein Hotelzimmer oder Personalzimmer, Verpflegung, Schürzen sowie ein PKW-Parkplatz kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Ebenso muss ein Zugang zum WLAN sowie die Nutzung einer Waschmaschine durch dem AG kostenfrei gewährleistet werden. An freien Tagen wird dem AG eine Verpflegungspauschale von 35 EUR netto berechnet sofern dem Mietkoch keine Verpflegung im Hause angeboten bzw. gewährt wird.

(5) Die An-, und Abfahrtskosten für den daraus resultierenden Zeitaufwand werden mit dem üblichen Stundensatz abgerechnet, zzgl. eines Kilomergeldes in Höhe von 0,56 EUR / Km für das Fahrzeug des vermittelten Mitarbeiters. Erfolgt die An-, Abreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln, mit der Bahn, einem Schiff oder als Zubringer mit einem Taxi oder nach vorheriger Vereinbarung mit einem Flugzeug, sind auch diese Kosten zu erstatten.

§ 4 Zahlungsmodalitäten / Arbeitszeiten

(1) Es gelten die mit dem Auftraggeber vertraglich vereinbarten Preise zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Aufträge im Ausland werden ohne Mehrwertsteuer abgerechnet. Der Stundensatz wird individuell nach Art und Umfang des Einsatzes schriftlich mit dem Auftraggeber ausgehandelt. Sollten Übernachtungen erforderlich werden, so werden diese auch individuell vertraglich, schriftlich festgehalten.

Mehrarbeitsstunden können gegebenenfalls auch kurzfristig vor Ort vereinbart werden. Als vergütungspflichtige Zeit gilt durchgängig der gesamte Zeitraum von der Ankunft in der Küche zur Arbeitsaufnahme bis zum Beginn des Feierabends, also auch Pausen und sonstige vom AN nicht zu vertretende Unterbrechungen. Pro Woche gelten grundsätzlich 6 Tage als vereinbart. Abweichungen von den vorstehenden Regelungen sind jeweils gesondert in Textform zu vereinbaren.

(2) Die genannten Preise gelten an allen Tagen der Woche, außer an Feiertagen.

Zuschläge vom Grundhonorar werden berechnet für geleistete Arbeitsstunden, welche für Nachtarbeit und an Feiertagen geleistet werden.

Diese betragen in Anlehnung an die Empfehlungen von HOTELCAREE:

- für Nachtarbeit 25 % (Nachtarbeit ist jede Arbeit, die mehr als zwei Stunden der Nachtzeit umfasst; Nachtzeit ist dabei die Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr)
- für Arbeit an gesetzlichen Feiertagen 125 %
- für Arbeit an Silvester (31. Dezember) ab 14.00 Uhr 125 %
- für Arbeit an Heiligabend (24. Dezember) ab 14.00 Uhr 125 %
- für Arbeit am 1. und 2. Weihnachtsfeiertag (25./26. Dez.) 150 %
- für Arbeit am 01. Mai 150 %
-

(3) Die Grundlage der Rechnungsstellung ist der Stundennachweis der vom AN bzw. durch den gebuchten Mietkoch täglich geschrieben wird. Dieser wird dem AG zur Kontrolle und Bestätigung bzw. Abzeichnung vorgelegt. Erhält der Mietkoch seitens des AN zu seinem freien Tag zusätzlich einen

oder mehrere freie Arbeitstage ohne Vereinbarung mit dem AN, werden diese mit je Tage mit je 9 Arbeitsstunden in Rechnung gestellt. Bei einer Arbeitsunterbrechung, welche der AG verursacht hat, sind somit die vereinbarten Leistungen dennoch zu vergüten

Mit Unterschrift vom AG bevollmächtigten Person gilt der Stundenzettel als akzeptiert und dient der Abrechnung der Stunden.

(4) Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist die Vergütung nach Erbringung der Dienstleistung und Eingang der Rechnung beim AG ohne Abzug fällig und innerhalb von 5 Tagen zahlbar. Bei einer Auftragsdauer von mehr als einer Woche erfolgt eine wöchentliche Zwischenabrechnung

Abweichend von dieser Regelung hält sich der AN ein schriftlich vereinbartes Sofortkassenprinzip vor – jeweils für mindestens einen Tag im Voraus -. Das heißt: Tägliche Zahlung des Auftraggebers unmittelbar nach geleisteter Arbeit. Erfolgt eine Arbeitsunterbrechung welche der Auftraggeber verursacht hat, sind die angefallenen Leistungen sofort in bar zu vergüten.

Das Vorkasseprinzip gilt, sobald der AN dies dem AG mitgeteilt hat. Als Nachweis über die Leistung einer Vorauszahlung genügt jeweils eine Bankbestätigung bezüglich der angewiesenen Zahlung.

§ 5 Zahlung und Folgen der Nichtzahlung

a) Kommt der Auftraggeber (AG) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, gilt dieses ab Fristablauf als Versäumnis, ohne dass ihm der Auftragnehmer (AN) anmahnen oder in Verzug setzen muss.

b) Gerät der AG mit der Zahlung des Rechnungsbetrages in Verzug, berechnet ihm der AN ab Fristablauf Verzugszinsen in Höhe von 12,0 %p.a.. Darüber hinaus berechnet der AN ein Säumniszuschlag wenn der Rechnungsbetrag nicht pünktlich entrichtet wird. Er beträgt 1% für jeden angefangenen Monat. An Schreibgebühren werden 25 zzgl. Porto und zzgl. MwSt. je verfasste Mahnung berechnet.

c) Bei Zahlungsverzug nach erfolgter Mahnung bleibt es dem AN vorenthalten den Mietkoch abzuziehen. Der AG hat dennoch die vereinbarte Vergütung für den gesamten Auftrag zu leisten.

d.) Ab einem Auftragswert von 1.000,00 € netto ist eine 50%ige A´ Konto Zahlung des Auftraggebers eine Woche vor Auftragserfüllung an den AN zu leisten.

e.) Erfolgt keine fristgerechte A´ Konto Zahlung des Auftraggebers, behält sich der AN das Recht zur Nichterfüllung der vertraglich vereinbarten Dienstleistung vor (Zurückhaltungsrecht). Der AG hat dennoch die vereinbarte Vergütung für den gesamten Auftrag zu leisten.

f.) Bleibt der AG die Akontozahlung auch nach einer Mahnung in Textform weiterhin schuldig, ist der AN berechtigt, frühestens 4 Tage nach deren Zugang vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

§ 6 Rücktritt und Haftung

(1) Bei Stornierung oder Rücktritt von erteilten Aufträgen durch den Auftraggeber werden für den bereits entstandenen Aufwand bzw. den kurzfristigen Arbeitsausfall pauschale Rücktritts- bzw. Stornierungsgebühren in Rechnung gestellt.

Für einen Rücktritt bzw. eine Stornierung gelten folgende Fristen und Konditionen:

Bis zu 30 Tage vor vertraglichem Arbeitsbeginn fallen keine Stornogebühren an. Bei einer späteren Stornierung des Auftrags gelten dann folgende Fristen und Stornogebühren:

- bis 14 Tage vor dem vertraglichen Einsatzbeginn:
50 % des gesamten Auftragswertes;
- weniger als 14 Tage vor dem vertraglichen Einsatzbeginn oder erst nach der Arbeitsaufnahme durch einen Mietkoch des AN:
100 % des gesamten Auftragswertes, abzüglich ersparter Aufwendungen, es sei denn, der AN hat den Rücktritt zu vertreten.

Die Auftragsstornierung hat vom AG schriftlich zu erfolgen. Sollte der AG den Nachweis erbringen, dass ein Schaden durch seine Stornierung überhaupt nicht oder wesentlich geringer entstanden ist, als vom AN in Rechnung gestellt, so reduziert sich die Stornogebühr entsprechend. Der Nachweis muss spätestens 14 Tage nach Erhalt der Stornierungsrechnung in Textform erbracht werden.

Bei Aufträgen mit unbegrenzter Laufzeit ist zur Beendigung des Auftrages eine schriftliche Kündigung erforderlich, die dem AN spätestens 14 Tage vor Beendigung zugehen muss. Im Falle einer Stornierung vor Antritt ist eine 14-tägige Kündigungsfrist einzuhalten. Als Auftragswert gilt die vereinbarte Vergütung für 14 Tage. Erfolgt keine Kündigung besteht der Auftrag bis zur fristgerechten Kündigung fort. Maßgebend für die Feststellung des Stornierungszeitpunktes ist das Empfangsdatum der Stornierung bei dem AN.

Die Stornogebühr ist 5 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

(2) Auftragswert für die Ermittlung der Rücktritts-bzw. Stornogebühr ist nur der auf dem Stundensatz basierende Auftragsanteil, nicht aber die vorgesehenen Nebenkosten, es sei denn diese sind dem AN bereits unwiderruflich entstanden.

(3) Sollte der AN selbst aus Gründen, die er persönlich nicht zu vertreten hat (wie z. B. Krankheit oder höhere Gewalt), nicht in der Lage sein, den Auftrag auszuführen, so kann der AG keinen Anspruch auf Schadenersatz gelten machen.

(4) Der AN schließt die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten oder Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betreffen.

5) Beide Parteien sind sich darüber einig, dass Personal, welches durch den AN vermittelt wurde, nicht direkt vom AG gebucht werden darf. Auch die spätere Buchung oder Einstellung als Arbeitnehmer ist innerhalb von 2 Jahren nach Beendigung des Einsatzes nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlung hat der AN das Recht, vom AG 10.000,00 € netto nun pro abgeworbener Person zu verlangen

(6) Alle Verhandlungen wie z. B. Nachfolgeaufträge oder eine Übernahme des Mietkoches in ein dauerhaftes Arbeitsverhältnis in Festeinstellung und eine dafür an den AN zu zahlende Ablösesumme sind über den AN zu führen. und dürfen nicht mit dem Mietkoch selbst erfolgen. Bei einer Zuwiderhandlung hat der AN das Recht eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000 € netto nun für jede angesprochene Person zu verlangen.

(7) Im Übrigen ist eine Gewährleistung für die Arbeitsqualität, die Arbeitsweise, die Belastbarkeit sowie die Zuverlässigkeit des AN, bzw. dessen freien Mitarbeiters ausgeschlossen. Regress- und sonstige Ersatzansprüche des AN bzw. des vermittelten freien Mitarbeiters, oder sonstiger Dritter sind ausgeschlossen, soweit nicht ein vorsätzliches Verhalten vorliegt, es um die Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geht oder gegen Kardinalpflichten dieses Vertrages verstoßen wird. Regress- und sonstige Ersatzansprüche gegen den AN bzw. von ihm vermittelte freie Mitarbeiter scheiden in demselben Umfang aus.

§ 6 Datenschutz

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass der AN für den Geschäftsverkehr mit dessen Kunden die entsprechenden Kundendaten in maschinenlesbarer Form wie z. B. Angebote, geleistete Stundenabrechnungen etc. speichert. Der AN versichert, dass die gespeicherten Kundendaten Dritten weder zugänglich gemacht noch überlassen werden, noch in irgendeiner anderen, nicht dem vorgenannten Zweck entsprechenden Form weiterverwendet werden. Über die gespeicherten Daten kann jederzeit Auskunft verlangt werden.

§ 7 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Hamburg.

Hamburg, Januar 2018